

1. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Grundlage für alle Lieferungen und Leistungen der iDynamics AG (IDAG) im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern (Kunde). Abweichende und/oder ergänzende Vereinbarungen gelten nur, soweit IDAG diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die AGBs gehen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen vor.

2. Rechtseinräumung

Erstellt IDAG für den Kunden Software, erhält er an dieser das nicht ausschließliche, unbefristete, nicht übertragbare Recht, sie für den eigenen Geschäftszweck zu nutzen. Diese Rechte schließen die vertraglich vereinbarten weiteren Arbeitsergebnisse wie z. B. Zwischenergebnisse oder Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein. Werden von IDAG Softwareprodukte Dritter verändert, so gelten für Rechteinräumung vorrangig die jeweiligen Lizenzbedingungen. Ergänzend Absatz 1, liefert IDAG dem Kunden Software oder Updates, richtet sich der Umfang der eingeräumten Rechte nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers. Weitergehende als die in Absatz 1 geregelten Rechte werden in keinem Fall eingeräumt.

3. Leistungszeit und Leistungsort

Sollen verbindliche Fristen oder Termine zwischen den Parteien gelten, so ist dies im Vertrag speziell zu vereinbaren. Die Verpflichtung zur Erfüllung zu bestimmten Fristen oder Terminen auf Seiten von IDAG setzt voraus, dass der Kunde die betreffenden, ihm obliegenden Leistungen erbracht hat sowie keine Anforderungs- Auftragsänderungen und/oder -ergänzungen gewünscht wurden. Andernfalls verschieben sich die Termine und Fristen.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen wie z.B. Betriebsstörungen, Streiks oder in anderen Fällen höherer Gewalt wird die vereinbarte Frist hinaufgeschoben. In solchen Fällen können keine Schadenersatzansprüche an IDAG gestellt werden. Die Termine verlängern sich angemessen bei Unfällen und Krankheiten, Ausfällen massgeblicher Mitarbeiter, Arbeitskonflikten, verspäteter oder fehlerhafter Zulieferungen von Unterlieferanten sowie behördlichen Massnahmen. Fristüberschreitungen jedwelcher Art geben dem Kunden nicht das Recht, Schadenersatzansprüche zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Es gelten die üblichen Geschäftszeiten. Die Fristen werden in Arbeitstagen ermittelt.

Als Leistungsort gilt der Sitz von IDAG.

4. Vertraulichkeit und Datenschutz

IDAG und der Kunde werden vertrauliche Daten, die zur Durchführung der vertraglichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden, mit der gleichen Sorgfalt und Vertraulichkeit behandeln, wie eigene vertrauliche Daten. Die Verpflichtungen zur vertraulichen Behandlung gelten nicht für Daten, die dem Kunden und IDAG durch allgemein zugängliche Quellen außerhalb dieses Vertragsverhältnisses bekannt werden. Gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben unberührt. Besteht bei vertraulichen personenbezogenen Daten ein besonderes Schutzbedürfnis, so ist vom Kunden vor Übergabe dieser Daten mit der IDAG eine Vereinbarung als Ergänzung dieses Vertrages abzuschliessen, zur Regelung der Übergabe und Behandlung dieser Daten.

5. Geheimhaltung

IDAG und der Kunde verpflichten sich und ihre Mitarbeiter, keinerlei Informationen aus dem Geschäftsbereich des andern, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten zu offenbaren und alle Anstrengungen zu unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Andererseits darf jede Partei in ihrer angestammten Tätigkeit Kenntnisse weiterverwenden, die sie bei der Geschäftsabwicklung erwirbt. Die Parteien übertragen diese Geheimhaltungspflicht auch ihren Mitarbeitern, Angestellten und Beauftragten.

6. Dokumentationen

Der Kunde erhält für die Standardsoftware je nach Hersteller als Programmdokumentation und Arbeitshilfe eine Online-Hilfe im System oder ein entsprechendes Benutzerhandbuch.

7. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von IDAG bis der Kunde sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist. Besteht an dem Liefergegenstand bereits ein Eigentumsvorbehalt des Herstellers oder Lieferanten, erwirbt IDAG an Stelle des Eigentums eine Anwartschaft auf Übertragung des Eigentums.

8. Laufzeit, Kündigung

Auf Dauer angelegte Verträge werden für die Mindestdauer von 12 Monaten abgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr. Übersendet IDAG dem Kunden spätestens einen Monat vor Ablauf der Kündigungsfrist veränderte Vertragsbedingungen oder verweist IDAG gegenüber dem Kunden auf im Internet veröffentlichte, veränderte Vertragsbedingungen, verlängert sich der Vertrag unter Einbeziehung dieser neuen Bedingungen. Widerspricht der Kunde, gilt der Vertrag als gekündigt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

9. Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung, Bewilligungen, Beurkundungen, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung. Sie sind zur Zahlung fällig netto innert 30 (dreissig) Tagen seit Rechnungsstellung. Der Kunde darf mit Gegenansprüchen nur bei schriftlicher Einwilligung von IDAG verrechnen. Hält der Kunde den Zahlungstermin nicht ein, ist er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit in Verzug und hat einen Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr zu entrichten. Bei Zahlungsverzug darf IDAG die weitere Erteilung von Leistungen (inkl. Mangelbehebung), auch wenn sie nicht aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammen, von geeigneten Sicherheiten des Kunden, einschliesslich Vorauszahlung, abhängig machen oder die Leistungen einstellen. IDAG behält sich vor, die Preise aufgrund der Rohstoff-, Markt- oder Währungsverhältnissen anzupassen.

10. Gewährleistung, Behebung von Mängeln (Hardware)

Treten während der Gewährleistungsfrist Mängel auf und werden diese innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, dann werden diese – nach Wahl von IDAG – entweder behoben oder das mangelhafte Produkt ersetzt. Rückgenommene Teile werden Eigentum von IDAG. IDAG behebt die Mängel nach seinem Entscheid in seinen Räumen oder beim Kunden, der ihm dafür freien Zugang zu gewähren hat. Die Kosten für Demontage und Montage, Transport, Verpackung, Reise und Aufenthalt gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde hat IDAG eine angemessene Frist für die Behebung der Mängel einzuräumen. Eine Wandelung ist ausgeschlossen. Die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen betragen, wenn nicht anderes vereinbart, 12 Monate. Sie werden mit Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels nicht unterbrochen. Wegen eines unerheblichen Mangels macht der Kunde keine Ansprüche geltend. Unerheblich sind Mängel namentlich, wenn sie die Verwendung von Produkten und Dienstleistungen nicht wesentlich beeinträchtigen. Von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind Fehler und Störungen, die IDAG nicht zu vertreten hat, wie beispielsweise natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Störungen durch andere Maschinen und Anlagen, instabile Stromversorgungen, besondere klimatische Verhältnisse oder ungewöhnliche Umgebungseinflüsse. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

11. Gewährleistung, Behebung von Mängeln (Software)

11.1. Bei von ihr hergestellter Software («IDAG-Software») garantiert IDAG, dass schriftlich gemeldete, dokumentierte und reproduzierbare Fehler, d.h. Abweichungen gegenüber der schriftlichen Funktionalitätsbeschreibung, innerhalb angemessener Frist kostenlos behoben werden. IDAG behält sich das Recht vor, anstelle von Nachbesserungsarbeiten dem Kunden

eine Folgeversion der Software (Updates und/oder neue Releases) zu liefern oder eine Umgehungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

11.2. Garantieansprüche für von IDAG gelieferte Software von Drittherstellern richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Drittherstellers und müssen vom Kunden auch direkt bei diesem geltend gemacht werden.

11.3. IDAG garantiert, dass von ihr gelieferte IDAG-Software die schriftlich und ausdrücklich zugesicherten Funktionen und Leistungen erbringt, sofern die IDAG-Software auf der vertraglich bezeichneten Hardware, und/oder Softwarekomponenten und Systemvoraussetzungen installiert wird. Können die zugesicherten Funktionen und Leistungen der Software in wesentlichen Teilen nicht erbracht werden, ist der Kunde nach Ablauf einer zweimaligen Nachfrist zur Nachbesserung, die sich nach den zumutbaren Möglichkeiten von IDAG richtet, unter Ausschluss weiterer Ersatzansprüche berechtigt, eine verhältnismässige Herabsetzung der Preise für die IDAG-Software zu verlangen. Werden diese Nachfristen von IDAG zur Nachbesserung nicht genutzt, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er dies mit der zweiten Nachfrist angedroht hat und es sich um Mängel handelt, die den Betrieb der IDAG-Software unmöglich machen. Ist strittig, ob die beanstandeten Mängel den Betrieb der IDAG-Software unmöglich machen, entscheidet ein Experte gemäss Ziffer 11.6.

Ist der Rücktritt gültig erfolgt, so hat der Kunde die Lizenz zurückzugeben und die Software zu löschen, letzteres nach Erstellen einer Kopie für IDAG. IDAG entrichtet dem Kunden die bezahlten Lizenzgebühren, das Honorar für die erbrachten Dienstleistungen sowie vom Kunden für IDAG ausgelegte Spesen zurück. Darüber hinausgehender Schadenersatz steht dem Kunden nicht zu.

Führt der Kunde die Abnahmeprüfung nicht innert 14 Tagen durch oder nutzt er die Ergebnisse produktiv, so gilt die Leistung als abgenommen.

11.4. Die Garantiefrist richtet sich nach den Angaben in der Offerte oder der entsprechenden Produktespezifikation. Bei Nichtvorliegen einer ausdrücklichen Garantiefrist gilt eine Frist von 12 Monaten ab Lieferung.

11.5. Werden gegen den Kunden Ansprüche wegen angeblicher Verletzung von in der Schweiz anerkannten Patenten oder Urheberrechten durch IDAG-Software erhoben, wird IDAG diese auf eigene Kosten abwehren, sofern der Kunde IDAG hierüber unverzüglich benachrichtigt und ihr die alleinige Vollmacht zur selbständigen Führung und Beilegung des Rechtsstreites erteilt sowie ihr die notwendige Unterstützung gewährt. IDAG übernimmt in diesem Fall die dem Kunden rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadenersatzpflichten bzw. Vergleichszahlungen. Wird dem Kunden die Benutzung der Produkte rechtskräftig untersagt, wird IDAG ihm nach ihrer Wahl entweder das Recht zur Weiterbenutzung verschaffen, sie austauschen bzw. so verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, oder die Software zurücknehmen und dem Kunden den um die übliche Abschreibung geminderten Lizenzpreis gutschreiben. IDAG haftet jedoch nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aus der Verwendung von IDAG-Software in Verbindung mit anderen Produkten resultieren.

11.6. Ist zwischen den Parteien strittig, ob die Software Mängel im Sinne von Ziffer 11, insbesondere Mängel, welche zu einem Rücktritt gemäss Ziffer 11.3 berechtigen, vorliegen, ist jede der Vertragsparteien berechtigt, mit eingeschriebenem Brief ein Schiedsverfahren zu verlangen. Die Vertragsparteien haben sich innert 7 Tagen schriftlich auf einen Einzelschiedsrichter zu einigen. Ansonsten wird der Präsident des Berufsverbandes Swico einen Experten

bestimmen. Der Experte entscheidet über das Vorliegen eines Mangels bzw. eines Mangels, der den Betrieb der Software unmöglich macht, endgültig.

12. Garantie auf Dienstleistungen

IDAG garantiert eine getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Leistungen. Eine darüberhinausgehende Gewährleistung besteht nicht.

13. Wartung

Sofern kein entsprechender Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, ist IDAG nicht zur Wartung und Pflege von Produkten, Systeme, Hardware und Software verpflichtet.

14. Haftung

Jegliche Haftung der IDAG oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen unter dem Vertrag sowie Einsatz und Gebrauch der gelieferten Produkte bzw. erbrachten Leistungen ergeben, wird ausgeschlossen. Ausgeschlossen wird insbesondere die Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen beim Kunden, Ansprüche Dritter usw. Der Kunde ist für die ausreichende Sicherung (Backup) der auf seinen Geräten befindlichen Daten und Programme verantwortlich. IDAG haftet deshalb nicht, falls durch Reparaturarbeiten sich auf den zu reparierenden Geräten befindliche Daten oder Programme verloren gehen.

15. Rechte an Arbeitsergebnissen und Software

Sofern im Auftrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, verbleiben sämtliche Immaterialgüterrechte (insbesondere Urheberrechte) an Arbeitsergebnissen bei IDAG oder seinen Lizenzgebern. Software wird grundsätzlich nur in maschinelesbarer Form geliefert. Eine Lieferung von editierbarem Quellcode erfolgt nur wenn dies im Auftrag ausdrücklich vereinbart und angemessen vergütet wird. Der Kunde darf die überlassene Software, die Arbeitsergebnisse, das Know-how, die Datenträger und Dokumentationen nur zweckgebunden mit den entsprechenden Produkten nutzen, nicht aber zur eigenständigen Veräusserung, zur Verbreitung, zur Vervielfältigung, zur Erweiterung oder Änderung. Im Rahmen einer separaten Lizenzvereinbarung können gegen Vergütung erweiterte Nutzungsrechte vereinbart werden. Das Eigentum und das Recht zur weiteren Verwendung bleiben bei IDAG oder seinen Lizenzgebern, auch wenn der Kunde die Computerprogramme, Arbeitsergebnisse oder Know-How-Aufzeichnungen nachträglich ändert. Der Kunde ergreift die erforderlichen Massnahmen, um Computerprogramme, Arbeitsergebnisse und Dokumentationen vor unerlaubtem Zugriff oder Missbrauch durch Unberechtigte zu schützen. Der Kunde darf die notwendigen Sicherungskopien erstellen. Er hat diese entsprechend zu kennzeichnen und gesondert und sicher aufzubewahren.

16. Sonstige Regelungen

16.1. Änderungen des Vertrages erfolgen ausschliesslich in schriftlicher Form. Mündliche Nebenabreden, die vom Inhalt des schriftlichen Vertrages abweichen oder diesen ergänzen, sind nicht gültig. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages erfolgen durch die Geschäftsführung oder vom Kunden bezeichnete Bevollmächtigte. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung oder dessen berechtigter Vertreter des Kunden bestätigt werden.

16.2. Sollten Teile dieser AGB oder eines Einzelvertrages bzw. Einzelauftrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest weiter. Die nichtigen oder rechtsunwirksamen Teile sollen in diesem Fall so ausgelegt werden, dass im Ganzen der Sinn der AGB und des Vertrages erhalten bleibt.

16.3. Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden ist eine Sammlung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten unumgänglich. Der Kunde erteilt hierzu seine Genehmigung und ist einverstanden, dass für die Vertragserfüllung (z.B. im Kontakt mit Drittherstellern) auch einen Datentransfer ins Ausland und/oder an Dritte vorgenommen werden kann.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieses Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Bern. IDAG kann auch das Gericht am Sitz des Kunden anrufen.

Steffisburg, 28. Juni 2020

Samuel Lehmann, Geschäftsführer